

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 12.09.2021

Für die Kommunalwahl ist gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter und sechs Beisitzern, die auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen werden.

Die Berufung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden (§ 13 Abs. 2 und 3 NKWG). Insbesondere können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht ausüben.

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden aufgefordert,

bis zum 15.04.2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzerinnen und Beisitzer sowie stellv. Beisitzerinnen und stellv. Beisitzer des Gemeindevahlausschusses vorzuschlagen.

Wedemark, 23.02.2021

Christian Bruns
Gemeindevahlleiter